



www.chinainfostelle.de • Agathe-Lasch-Weg 16 • D-22605 Hamburg • k.fiedler@chinainfostelle.de • Tel: +49-(0)40-88181-313

Nr. 20/Oktober 2013

Think Tank enthüllt Entwurf für ein Religionsgesetz

Liu Peng, Amerikawissenschaftler an der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften und Leiter des Pushi Institute for Social Sciences, hat im Rahmen einer Konferenz den Entwurf eines Religionsgesetzes für China vorgestellt. Zwar gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, die religiöse Angelegenheiten regeln, es fehlt bislang jedoch ein Religionsgesetz. Im folgenden dokumentieren wir eine Meldung aus China Church Voices und The Christian Times in Übersetzung.

In den vergangenen Jahren haben Think Tanks und staatliche Forschungsinstitutionen offen über die Problematik von Religion und Gesetzgebung in der chinesischen Gesellschaft diskutiert und Vorschläge um die zahlreichen Belange rund um das Thema Religion vorgebracht, welche Regierung und Gesellschaft weiterhin plagen. Einer dieser Think Tanks, das Pushi Institute for Social Sciences in Peking, argumentiert seit langem, dass das grundsätzliche Problem darin besteht, dass Religion sich außerhalb des Bereichs der Gesetzherrschaft in China befindet. In anderen Worten: es gibt keine Gesetze, welche Religion schützen oder verbieten würden; es existieren nur Vorschriften zur Aufsicht über und Verwaltung von Religion. Daher muss der Nationale Volkskongress ein Religionsgesetz verabschieden, argumentiert Professor Liu Peng, Präsident des Pushi Institute for Social Sciences. Seit zehn Jahren arbeitet Liu mit seinem Team von Pushi an dieser Thematik; im Juni dieses Jahres haben sie einen Entwurf für ein solches Gesetz vorgelegt. Der Entwurf wurde in Peking im Rahmen des Symposiums „2013 Religion and the Rule of Law Symposium“ veröffentlicht. Selbstverständlich ist es noch ein langer Weg, bis der Nationale Volkskongress die Idee eines solchen Gesetzes tatsächlich aufgreift. Nichtsdestotrotz vermittelt die öffentliche Vorstellung dieses Entwurfs einen interessanten Einblick in einige der Diskussionen und Debatten in China.

Bereits vom 15. Nationalen Volkskongress wurde die Strategie der „Herrschaft gemäß dem Gesetz“ auf die Tagesordnung gesetzt. Im letzten Jahr wurde diese Strategie im Bericht des 18. Nationalen Volkskongresses weiter in den Vordergrund gerückt. In Hinsicht auf religiöse Angelegenheiten empfehlen Wissenschaftler und Vertreter der Religionsgemeinschaften

Redaktion: Dr. Katrin Fiedler

Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die **China InfoStelle** ist ein gemeinsames Projekt der folgenden Werke:

Evangelische Mission in Solidarität (EMS), Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung, Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW), Mission EineWelt - Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (MEW), Zentrum für Mission und Ökumene, Vereinte Evangelische Mission (VEM)

中國文化項目
China
InfoStelle
CHINA INFORMATION DESK

bereits seit mehr als zehn Jahren, dass zur besseren Handhabung religiöser Angelegenheiten ein Religionsgesetz verabschiedet werden sollte.

Am 20. Juli waren eine Reihe Pekinger Institutionen gemeinsam Gastgeber des „2013 Religion and the Rule of Law Symposium“, nämlich das National People’s Congress and Parliamentary Research Center der Rechtsfakultät der Peking-Universität, die Rechtsfakultät der Beijing Foreign Studies University und das Pushi Institute for Social Sciences. Auf diesem Symposium enthüllte Professor Liu Peng, Präsident des Pushi-Instituts, einen ersten „Empfohlenen Entwurf für ein chinesisches Religionsgesetz“, wie es von ihm und seinen Kollegen im Institut erarbeitet wurde. Liu stellte die wesentlichen Inhalte und das Rahmenwerk des Entwurfs vor, der sich in zehn Abschnitte gliedert: (1) Allgemeine Klauseln; (2) Religiöse juristische Personen; (3) Stätten für Religionsausübung; (4) Religiöse Aktivitäten; (5) Religiöses Personal; (6) Religiöses Eigentum; (7) Religiöse Bildung; (8) Religiöse Kultur und Kunst; (9) Internationaler Religiöser Austausch; (10) Ergänzende Klauseln.

Liu erklärte, seit zehn Jahren leite er das Pushi Institute für Social Sciences, um die Religionsgesetzgebung verschiedener Länder zu studieren und so die grundlegenden Formen der Religionsgesetzgebung weltweit und auch in der Region Taiwan zu vergleichen und analysieren. Der vorliegende Entwurf eines Religionsgesetzes sei ein Ergebnis dieser Studien und habe die gegenwärtigen Bedingungen in der chinesischen Gesellschaft zur Grundlage. „Hinter uns liegen mehr als zehn Jahre an Erörterungen. Wir haben mit den folgenden Fragen angefangen: Was ist Religionsfreiheit? Wie verhalten sich Religion und Gesetzherrschaft zueinander? Warum ist Religionsgesetzgebung notwendig? – Diese Fragen waren die Basis von Grundlagenforschung zu verwandten Fragen. Schließlich konnten wir im Juni dieses Jahres den Entwurf eines Religionsgesetzes verabschieden.“

Liu zufolge ist es Ziel dieses Entwurfes, das Bewusstsein dafür anzuheben, wie wichtig die Frage religionsbezogener Gesetzgebung ist und dass die Probleme rund um das Thema Religion in China durch Gesetzherrschaft gelöst werden müssen. Liu zeigte sich überzeugt, dass das Verabschieden eines Religionsgesetzes im Trend der Zeit liege und dass der vorliegende Entwurf dem allgemeinen Trend in China zur Regierung durch Gesetzherrschaft entspreche. Ein Religionsgesetz sei ein unverzichtbarer Teil des juristischen Aufbaus in China und wäre ein wesentliches Mittel, um religiöse Spannungen und Probleme zu lösen und das gegenwärtige unzureichende System der Verwaltung religiöser Angelegenheiten vorwärtszubringen. Als ein Land mit Herrschaft durch Gesetze benötige China ein Religionsgesetz. Die Formulierung eines solchen Religionsgesetzes solle auf offene, demokratische und wissenschaftliche Weise erfolgen; Stimmen aus religiösen Kreisen, Wissenschaftler, Juristen und Regierungsvertreter sollten angehört werden und die weite Teilnahme von Personen unterschiedlicher Sphären sollte propagiert werden. Professor Liu drückte die Hoffnung aus, der Gesetzesentwurf stelle einen Anfang dar und biete ein Rahmenwerk für alle, denen Religion und Gesetzherrschaft wichtig seien, um über spezifische Fragestellungen nachzudenken und sie zu diskutieren.

Wie Liu erläuterte, betreffe Religionsgesetzgebung nicht nur die Frage der Gesetzherrschaft, sondern verkörpere auch die Frage, „inwiefern unser Land willens ist, Religion zu einem positiven Faktor in der Gesellschaft zu machen.“ Liu beschäftigt sich seit den 1990er Jahren mit Religion und Gesetzherrschaft und hat immer wieder zu einer Reform des religiösen Verwaltungssystems in China aufgerufen und das schnellere Schaffen religiöser Gesetzgebung in Zusammenhang mit der Gesetzherrschaft angemahnt. Im Zuge dieser Anstrengungen hat Liu zahlreiche Aufsätze veröffentlicht und mehrfach Konferenzen

zum Thema Religion und Gesetzesherrschaft am von ihm geleiteten Pushi Institut abgehalten. Nach zehn Jahren derartiger Anstrengungen findet diese Problematik nun mehr und mehr Aufmerksamkeit in religiösen und akademischen Kreisen, und man erkennt die nationale, ethische, soziale und religiöse Bedeutung der Gesetzesherrschaft auch im Bereich der Religion an. Chinas Religionsproblematik kann nur durch Gesetzesherrschaft effektiv und angemessen gelöst werden.

Einige wesentliche Punkte des vorgeschlagenen Religionsgesetzes

Während des Symposiums stellte Professor Liu die wesentlichen Inhalte des Religionsgesetz-Entwurfes kurz vor. Hier einige Punkte:

1. Kernelement des Gesetzesentwurfs ist die Religionsfreiheit und die Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat.

Von Anbeginn an betont der Entwurf des Religionsgesetzes Religionsfreiheit und die Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat. Dies sind sowohl die grundlegenden Einstellungen als auch die wesentlichen Ziele des Entwurfs. Kernanliegen des Entwurfs ist es, Religionsfreiheit zu schützen, anstatt sie zu verwalten oder zu begrenzen. Zugleich bringt der Entwurf deutlich den Vorschlag hervor, dass „der Staat die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften umsetzt“. Die Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat ist ein grundlegendes Prinzip in rechtsstaatlichen Nationen, um das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und Staat in modernen Gesellschaften zu regeln: „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört“. Ein wesentlicher Grund, warum viele Religionsprobleme in China noch nicht gelöst werden konnten, liegt darin, dass Religionsgemeinschaften und Staat nicht getrennt sind und dass das Gesetz kein Modell für diese Trennung liefert.

2. Religiösen Gruppen steht es frei, ob sie sich als religiöse juristische Personen registrieren lassen wollen.

Religiösen Gruppen steht es frei, ob sie sich als religiöse juristische Personen registrieren lassen wollen. Es muss unterschieden werden zwischen den Kategorien „Religiöse Gruppe“ und „Religiöse juristische Person“. Wenn sich eine religiöse Gruppe für die Registrierung als religiöse juristische Person entscheidet, kommt sie als unabhängiges Subjekt in den Genuss bürgerlicher Rechte und Pflichten; wenn sie sich gegen eine Registrierung als juristische Person entscheidet, genießt sie die selbe Religionsfreiheit wie die registrierten Gruppen, wird aber nicht als unabhängiges bürgerliches Subjekt (independent civil subject) betrachtet.

Professor Liu sagte, dass die Frage der Registrierung als religiöse juristische Person an Bedeutung gewinne, „wenn eine religiöse Gruppe einen Vertrag unterzeichnet oder mit anderen gesellschaftlichen Organisationen zu tun hat und eine Identität benötigt.“ Er sagte weiterhin, dass „registrierte religiöse Gruppen mit anderen gesellschaftlichen Institutionen als unabhängige bürgerliche Subjekte zusammenarbeiten können; nicht registrierte religiöse Gruppen sind lediglich freiwillige Zusammenschlüsse religiöser Bürger, die keine Identität als juristische Person benötigen, solange sie nicht mit anderen Personen oder Institutionen in der Gesellschaft interagieren. Es gibt außerdem Denominationen, die aus religiösen Überzeugungen ein Eintreten in die öffentliche Sphäre ablehnen, und diese Wahl sollten wir respektieren.“

Ist eine religiöse Gruppe nicht als religiöse juristische Person registriert, betreffen sie die Klauseln im Religionsgesetz zu religiösem Eigentum nicht; vielmehr sollten diese Gruppen sich an das Eigentumsgesetz und die grundsätzlichen Prinzipien des Zivilrechts halten. „Das Eigentum religiöser Gruppen, die nicht als religiöse juristische Personen registriert sind, ist

nicht öffentliches Eigentum, sondern Privateigentum, das Gruppenmitgliedern gehört und durch das Zivilrecht geschützt werden muss.“

3. Religiöses kulturelles Erbe sollte nicht aufhören, religiöses Eigentum zu sein, nur weil es auch als kulturelles Erbe gilt. Das Eigentum religiöser Immobilien stellt eine einzigartige Herausforderung dar, da einige religiöse Immobilien zugleich Kulturgüter sind. Wem gehören diese Immobilien? Wer ist für ihre Aufrechterhaltung zuständig? Sollten die religiösen Gruppen, die Denkmalschutzbehörde oder andere Regierungsbehörden ihre Eigentümer sein?

Im Hinblick auf dieses Thema zitierte Prof. Liu die betreffenden Klauseln im Entwurf für ein Religionsgesetz und bot eine Lösung an. Ein ganzes Kapitel im Entwurf widmet sich in 22 Artikeln dem Thema religiösen Eigentums. Artikel 55 legt fest: „Religiöse Gruppen, Stätten für religiöse Aktivitäten, religiöse Studienstätten und andere religiöse Institutionen haben die Pflicht, Kulturgüter zu schützen. Keine Behörde und keine Einzelperson sollte unter dem Vorwand des Schutzes von Kulturgütern religiöses Eigentum in seinen Besitz nehmen. Was religiöse Bauten wie Stelen, Skulpturen und ähnliche Gegenstände betrifft, die ursprünglich religiösen Gruppen gehörten und später vom Staat zu Kulturgütern umdeklariert wurden, (die sich vor der Kulturrevolution unter der Verwaltung und im Gebrauch des Klerus befanden und die dann nach der Kulturrevolution von nicht-religiösen Gruppen besetzt und in ihren Besitz genommen wurden), so sollten diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die ursprünglichen religiösen Gruppen, Stätten, Schulen beziehungsweise betreffende Institutionen zurückgegeben werden oder an die religiösen juristischen Personen, welche die religiösen Bauten geerbt haben. Religiöse Immobilien, die religiösen juristischen Personen gehören, und zugleich deklarierte Kulturgüter sind, ändern sich nicht in ihrer Eigenschaft als religiöses Eigentum trotz ihres Status als Kulturgüter.“

Professor Liu zeigte sich überzeugt, dass alle Kulturgüter geschützt werden müssen. Allerdings sollte das Eigentum eines religiösen Bauobjekts nicht verändert werden, (nur) weil es zu einem Kulturgut deklariert wurde oder sich im Besitz eines anderen befindet. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ein religiöses Erbe, das zum Kulturerbe deklariert worden sei, deshalb an eine andere Einheit übertragen werden solle. Religiöses Erbe sei zunächst religiöses Eigentum und erst in zweiter Hinsicht als historisches Erbe zu betrachten. Der Gruppe, die es am meisten schätze, werde auch am meisten an seinem Erhalt liegen, also der religiösen Gruppe und den Gläubigen. In zahlreichen Fällen sei religiöses Erbe vor allem durch religiöse Gruppen und Gläubige erhalten worden. Der buddhistische Führer Zhao Puchu habe Artikel verfasst, in denen diskutiert werde, warum religiöse Gruppen religiöses Erbe schützen sollten.

4. Religiöse Gruppen und religiöse Stätten sollten keine Profite erwirtschaften

Was sollte mit religiösen Bauten und religiösem Eigentum an malerischen Orten geschehen? Sollten Tempel Eintrittskarten für ihre Touristenattraktionen verkaufen? Hierzu nimmt Professor Liu im Entwurf des Religionsgesetzes deutlich Stellung:

„Häuser, Gebäude, Anbauten, Pflanzen und Bäume, Gräber, Gedenktürme und andere Bauten, die einer religiösen juristischen Person gehören und sich an einem Tourismusort befinden, gehören in Hinsicht auf ihre Eigentumsrechte und ihre Verwaltung der religiösen juristischen Person. Kein Partei- oder Regierungsorgan, keine Gruppe oder Einzelperson sollte diese Immobilien, aus welchem Grund auch immer, an nicht-religiöse Gruppen oder Einzelpersonen übertragen. Ist das religiöse Eigentum besetzt oder übertragen worden, sollte das Eigentum zurück an die religiöse Gruppe übergehen.“ (Artikel 56)

„Religiöse juristische Personen, Parteien und Behörden, Gruppen und Einzelpersonen sollten nicht von religiösen Stätten oder Bauten und den ihnen zugehörigen Einrichtungen profitieren, die religiösen juristischen Personen gehören.“ (Artikel 58)

„Ob religiöse Gruppen, Stätten, Studienstätten oder andere religiöse Institutionen und die ihnen zugehörigen Einrichtungen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sollte von der religiösen juristischen Person entschieden werden. Sind sie für die Öffentlichkeit zugänglich, so muss der Zugang kostenlos sein.“ (Artikel 59)

5. Religiöse juristische Personen sollten einen Status der Steuerfreiheit genießen.

Es ist internationaler Usus, dass religiöse Gruppen einen Status der Steuerfreiheit genießen. Auch dies ist im Entwurf des Religionsgesetzes vorgesehen:

„Einkommen, das von religiösen juristischen Personen durch religiöse Aktivitäten, religiöses Eigentum, Wohltätigkeit und Spenden eingenommen wurde, ist steuerfrei. Die Steuerbefreiung umfasst folgendes: (1) Gebäude in Benutzung durch die religiöse juristische Person, religiöse Stätten und religiöse Gebäude; (2) Stelen, Türme, Grabstätten, Kolumbarien im Besitz religiöser juristischer Personen; (3) Einkommen, das durch religiöse Aktivitäten religiöser juristischer Personen zustande kommt (religiöse Riten, Gesänge, Weihen, Dharma-Versammlungen, Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Weissagungen, religiöse Zeremonien, religiöse Feiern und Gottesdienste); (4) Einkommen durch den Verkauf religiöser Klassiker, Broschüren, Bilder, Audio- und Videoprodukte, Kunsthandwerk, religiöser Gegenstände religiöser juristischer Personen; (5) Einkommen, das durch soziale Wohlfahrt und Wohlfahrtsaktivitäten von religiösen juristischen Personen erzielt wurde; (6) Spenden.“ (Artikel 61)

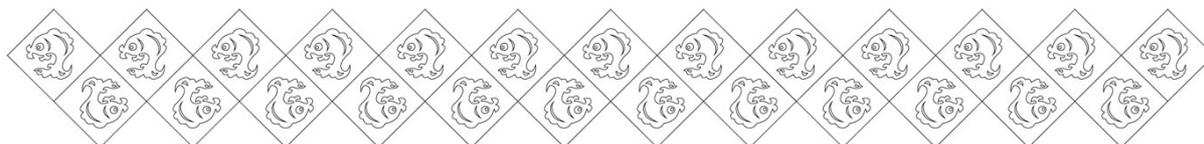
6. Finanzaufsicht über Religionen

Die Finanzaufsicht im Zusammenhang mit Religionsgemeinschaften ist ein wichtiges Thema. Prof. Liu stellte den entsprechenden Passus im Entwurf des Religionsgesetzes vor:

„Religiöse juristische Personen sollten Finanzverwaltung und Buchhaltung gemäß den staatlichen Finanzverwaltungssystemen durchführen. Jegliches Einkommen unterliegt dieser Finanzverwaltung.“ (Artikel 63, 64); „Die Finanzverwaltung religiöser juristischer Personen sollte transparent sein. Die juristische Person sollte ihren Jahresbericht der Regierung fristgemäß zukommen lassen und ihn Gläubigen und Spendern ankündigen. Dieser Bericht muss von einer dritten Partei (einer qualifizierten Buchprüfungsabteilung) vor seiner Veröffentlichung geprüft werden.“ (Artikel 67); Zur Vermeidung des Missbrauchs des Status der juristischen Person zu Geldsammelzwecken oder Geldwäsche ist folgendes vorgesehen: „Wenn die religiöse juristische Person ihre Registrierung aufgibt oder aus dieser entlassen wird, soll die Behörde, über die sie registriert wurde, zusammen mit der Steuerbehörde eine Liquidation des Eigentums und der Finanzen vornehmen. Nach dieser Liquidation kann das religiöse Eigentum an andere religiöse juristische Personen übertragen werden, aber darf in keinerlei Weise an nicht-religiöse Gruppen oder Einzelpersonen übertragen werden.“ (Artikel 69)

Quelle: <http://chinesechurchvoices.com/2013/09/04/draft-proposal-for-a-law-of-religion-unveiled/>

Chinesische Version: <http://www.christiantimes.cn/news/201308/15/11937.html>



Kein Geld, keine Bildung, keine Zukunft: Chinas „Loser“, die *diaosi* (屌丝), über ihr Liebesleben

„Sie haben kein Geld, keine Ausbildung, keine Zukunft. Sie kommen aus fremden Städten, um für ihren Lebensunterhalt zu kämpfen und arbeiten für ein mageres Gehalt täglich bis zur Erschöpfung. Sie selbst nennen sich die „Loser“ (*diaosi* 屌丝), doch auch sie sehnen sich nach Liebe. Wenn sie ihren Mut zusammennehmen, um eine holde Amazone anzusprechen, erhalten sie nur ein Lachen zu Antwort... Einer Studie zufolge, bei der rund 19.000 Befragte im ganzen Land interviewt wurden, sind 66% der Wanderarbeiter alleinstehend.“

Mit diesen Worten führt das Internetportal *luobo* eine Studie zum Liebes- und Sexualleben der *diaosi* ein. Berufliche Sicherheit und ein finanzielles Polster sind in China traditionell Voraussetzungen für eine erfolgreiche Partnersuche. In den Städten gehört für Angehörige der Mittelklasse inzwischen auch die eigene Wohnung zu den Kriterien. „Ohne Wohnung keine Heirat“ ist die Devise.

Arbeitsmigranten haben unter diesen Umständen schlechte Karten; bei Männern kommt der demographische Überhang an jungen Männern hinzu. Auf die Frage „Wie lange dauerte Ihre längste romantische Beziehung?“ antworten 16% der Befragten „unter drei Monate“, 17% „drei Monate bis sechs Monate“, 22% „ein halbes bis ein Jahr“ und 45% „über ein Jahr“.

Bei der Partnersuche spielen neue Medien eine zentrale Rolle. Zwar haben 32% der Befragten ihren jetzigen Partner „durch zufällige Lebensumstände“ kennengelernt, aber weitere 32% über das Internet, davon 24% über ihr Smartphone und 8% über Computer. 19% haben ihren Partner/ihre Partnerin über die Arbeit kennengelernt, und 17% wurden über Freunde einander vorgestellt. Die fünf wichtigsten Kriterien bei der Partnersuche sind ein guter Charakter (37,9%), Kindespietät (21,6%), Gemeinsamkeiten (15,8%), körperliche Gesundheit (10,5%) und eine eigene Wohnung (3,6%).

Zur „Liebe im Internet“ äußern sich die Befragten wie folgt: 35% meinen, „die Angaben entsprechen nicht der Wahrheit“, 18% meinen, auf diese Weise mehr Gelegenheiten zu haben, Angehörige des anderen Geschlechts kennenzulernen, 21% sehen vor allem die geringen Ausgaben bei dieser Art der Partnersuche, und 26% halten Internet-Romanzen für „erwägenswert“.



Schwierigkeiten bei der Partnersuche haben den Befragten eigenen Angaben zufolge bereits folgende Dinge gemacht: zu lange Arbeitszeiten (10%), fehlende Gelegenheiten (19%), ein Einkommen, das den Erwartungen nicht entspricht (26%), zu große Mobilität zwischen verschiedenen Städten (12%), zu hohe Erwartungen (15%), die Ratio zwischen Männern und Frauen (18%).

„Wie oft kommt es in Ihrem Liebesleben zu Sexualkontakten?“ Zwar machen 16% der männlichen Befragten grundsätzlich keine Angabe zur Frage, ob ihr Liebesleben auch Sexualkontakte einschließt, aber die übrigen äußern sich zu dieser Frage wie folgt: „einmal in der Woche“ (20%), „einmal im Monat“ (29%), „einmal in drei Monaten“ (26%), „einmal in

einem halben Jahr“ (17%). Bei den Frauen ist die Zurückhaltung, sich in dieser Frage zu äußern, größer – 55% machen keine Angaben, während 45% sich zu sexuellen Aktivitäten bekennen.

„Wie vertreiben Sie sexuelle Einsamkeit?“ Hierzu meinen 12% der Männer und 18% der Frauen, dass man „nichts machen kann“. 59% der Frauen und 34% der Männer geben hier ihren festen Partner an, während 19% der Frauen und 18% der Männer versuchen, „einsame Angehörige des anderen Geschlechts kennenzulernen“. 10% der Männer und 1% der Frauen geben an, „gegen Geld Mitglieder des anderen Geschlechts aufzusuchen“, während 26% der Männer und 3% der Frauen das Problem „selber lösen“.

Auch auf verheiratete Paare geht die Studie ein. 31% der Verheiratete sehen sich täglich und weitere 9% wöchentlich, aber 22% nur monatlich, 25% nur einmal im halben Jahr und 13% nur einmal im Jahr.

26% der Verheirateten geben an, keinen regelmäßigen Kontakt zu haben. Zur Kontaktpflege im Paar greifen die übrigen Verheirateten auf folgende Mittel zurück: Briefe (6%), Telefon (36%), Smartphone (24%) und Computer (8%).

„Heirat und beruflicher Erfolg sind zentrale Dinge im menschlichen Leben, aber für fast 100 Millionen junger Wanderarbeiter sind sie unsichere Angelegenheiten“, schließt die Studie.

Quelle: <http://luo.bo/33954/#sthash.WL9QStj5.dpuf>

Die ironische Selbstbezeichnung der *diaosi* treibt auch im deutsch-chinesischen Kulturaustausch Blüten. Chinesische Internetnutzer greifen über Streaming-Portale auf ausländische Fernsehserien zu. Auf diese Weise ist die deutsche Comedy-Serie *Die Knallerfrauen* (Sat1, Frühjahr 2012), auf chinesisch *Diaosi Nüshi* (屌丝女士), in China zu einem Überraschungserfolg geworden.

„Man ist sich einig darin, dass der Erfolg der Sketch-Comedy maßgeblich mit der Wahl des chinesischen Serientitels zusammenhängt“, so Oliver Poettgen in einem Artikel. Er fährt fort: „*Nüshi* (eigentlich „Dame“) steht hier für „Frauen“. *Diaosi* ist eine (ursprünglich nur von Männern gebrauchte) Selbstbezeichnung für Angehörige mittlerer und unterer Gesellschaftsschichten. Da die *diaosi* weder reich noch schön sind, sind ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt geringer. Überdies wird ihnen ein Hang zur Schüchternheit und ein Gefühl des Abgehängt-Seins attestiert, mit dem sich die *Diaosi* aber selbstironisch arrangiert haben. Am besten bietet sich für *Diaosi* vielleicht der eingedeutschte Begriff „Loser“ an.“

Quelle: „Ausflippen mit Martina Hill: Zum Erfolg der Sat1-Serie „Knallerfrauen“ in China“ ; <http://www.stimmen-aus-china.de/2012/06/09/ausflippen-mit-martina-hill-zum-erfolg-der-sat1-serie-%E2%80%9Eknallerfrauen-in-china/>